

Bau und Infrastruktur

Schutzkonzept für die gemeindeeigenen Anlagen und Räume

(Stand 9. September 2021, gültig ab 13. September 2021)

Zielsetzung

Mit diesem Konzept werden die Covid-19-Verordnungen des Bundes und des Kantons sowie die Verhaltensempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) umgesetzt. Deren Ziel ist es, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen und damit die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Das vorliegende Schutzkonzept richtet sich an die Nutzerinnen und Nutzer der gemeindeeigenen Anlagen und Räume (Turn- und Sporthallen, Proberäume).

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

- Die Benützung der Anlagen und Räume erfolgt unter der Bedingung, dass bei Aktivitäten mit mehr als fünf Personen ein eigenes Schutzkonzept erarbeitet haben. Die Vorgaben des jeweiligen Verbandes sind einzuhalten.
- Für den Probe-, Trainings- und Wettkampfbetrieb gelten folgende Regeln:
 - a. **Nur gesund und symptomfrei zur Probe, ins Training oder an den Wettkampf:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, nehmen bei Bedarf mit ihrer Hausärztin oder ihrem Hausarzt Kontakt auf und befolgen deren Anweisungen.
 - b. **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Insbesondere vor und nach dem Anlass die Hände gründlich mit Seife waschen oder desinfizieren. Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich. Desinfektionsmittel für die Desinfektion der Geräte wird zur Verfügung gestellt. Desinfektionsmittel zur Körperhygiene ist Sache der Nutzenden. Türgriffe und Handläufe werden durch den Hauswartsdienst täglich desinfiziert. Die WC-Anlagen werden durch den Hauswartsdienst täglich gereinigt.
 - c. **Maskentragpflicht:** **Personen ab 12 Jahren müssen** in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maske tragen. Das gilt für den Eingangsbereich, in den Gängen und in den Garderoben. Bei Aktivitäten in Innenräumen und generell im Aussenbereich gilt keine Maskentragpflicht. **Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt: Wo ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, soll eine Maske getragen werden.**
 - d. **Präsenzlisten führen:** Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden.
 - e. **Zertifikatspflicht:** Für Veranstaltungen im Innenbereich (z. B. Konzerte, Vereinsanlässe) gilt eine Covid-Zertifikatspflicht. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z. B. Sporttrainings oder Musikproben).

- f. **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer eine Veranstaltung (Probe, Training, Wettkampf und dergleichen) plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- g. **Besondere Bestimmungen für sportliche und kulturelle Aktivitäten:** Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen. Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen einzig die Kontaktdaten erhoben werden (siehe lit. d). Bei Veranstaltungen sind die Personen- und Kapazitätsbeschränkungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates zu beachten.

Verantwortung

- Die Einhaltung des Schutzkonzepts obliegt den Vereinen, Gruppen und Veranstalter. Das Schutzkonzept ist der Gemeinde nicht einzureichen. Es erfolgt keine Genehmigung von Schutzkonzepten durch die Gemeinde.
- Es ist Aufgabe der verantwortlichen Person sicherzustellen, dass alle Beteiligten detailliert über das eigene Schutzkonzept informiert sind und die darin enthaltenen Vorgaben umgesetzt werden.
- Der Hauswartsdienst wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Anlage per sofort entzogen.

Belegungen, Nutzung

- Die bisherigen Belegungspläne behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bereichs Bau und Infrastruktur.
- Vereine und Gruppen, welche ihren Probe- oder Trainingsbetrieb (vorübergehend) einstellen oder diesen nach einer Einstellung wiederaufnehmen, werden gebeten, dies dem zuständigen Hauswart mitzuteilen.

Inkrafttreten

- Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab **13. September 2021** bis auf Weiteres und ersetzt das Schutzkonzept vom **24. Juni 2021**.

Wolhusen, **9. September 2021**